

n der Wirt-
itere große Lö-
shalt gerissen.
I seine Schul-
€. Denn die
nen nicht an-
aufenden Aus-
n in den ersten
tigte der Staat
fällige Kredite
€ wurden zur
eshaushalts
€ für den
ungsfonds und
restitions- und
ld pumpt sich
ersonen und
festverzins-
ie Bundesan-
nd Bundes-
t das Schulden-
erzeit. Ein
jährige Bundes-
tag 2,67 Pro-
istorischer Tief-
BERND LAMMERT

Bundes bis März 10 in
gen
25,1
25,0
19,1
17,2

rtapiere
chließlich Sondervermögen
Quelle: Bundesfinanzministerium

**Arbeits-
änderungen**

nter sind völlig
r müssen des-
en länger auf
steuererklärung
ndracek, Chef
Gewerkschaft.
zesänderung
die den
Steuererklärung
talerträge wie-
en werden seit
Prozent besteu-
ig verdient und
Steuern zahlt,
ge weiterhin in
geben und be-
euern zurück.
ek mehr Steu-
regierung vor-
DPA

als Lohn

uerrechtlich als
zgericht Düs-
dass das Vor-
blichen Inte-
an der Ausgä-
ht ausreicht,
akter zu ver-
isaktie nicht
igenbetriebs-
en wird (Az.:
ret zur Ent-
all unterlag
n der Frei-
steuergesetzes
en Wert der
ht dem Lohn-
FTD

@guj.de

VON KATRIN HILDEBRAND, MÜNCHEN

Großbritannien war auch schon einmal übers Ziel hinausgeschossen. 2006 bescheinigte der Europäische Gerichtshof (EuGH) dem Königreich: Es sei zwar wichtig, den Schindluder bei der Gewährung von Steuervorteilen zu bekämpfen – doch bitte nicht mit dieser Antimissbrauchsregelung im britischen Außensteuerrecht (Az.: C-196/04).

Auf Grundlage des strittigen Gesetzes hatte das Finanzamt vom Londoner Konzern Cadbury Schweppes gefordert, die Gewinne zweier irischer Tochterfirmen in England zu versteuern. Das Unternehmen aber wollte die Abgaben in Irland zahlen – zu einem günstigeren Steuersatz. Das Amt warf dem Konzern darum Missbrauch vor: Die Töchter seien nur gegründet worden, um die hohen britischen Steuern zu umgehen. Deshalb seien ihre Gewinne der Mutterfirma zuzurechnen.

Der EuGH wies die Forderung zurück: Das britische Finanzamt dürfe die Tochterfirmen nur besteuern, wenn es objektiv nachweisen könne, dass sie substanzlose Kunstprodukte seien. Cadbury Schweppes bekam recht.

Jetzt, vier Jahre später, steht ein deutsches Antimissbrauchsgesetz in der Kritik der Europäischen Union. Im März hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet. Sie verlangt, Paragraph 50d Absatz 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) europarechtskonform anzupassen. Dieser Passus richtet sich gegen das sogenannte Treaty Shopping. Wenn Deutschland nicht zügig eine überzeugende Stellungnahme abliefern kann, die Kommission beim EuGH klagen. Dazu äußern will sich das Bundesfinanzministerium nicht.

Treaty Shopping heißt, dass sich ein Steuerpflichtiger die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) verschafft, obwohl er in dem betreffenden Vertragsstaat nicht ansässig ist. Dies geschieht regelmäßig durch das Zwischenschalten einer Kapitalgesellschaft. Der Trick: Die Unternehmen schieben zwischen den ausländischen Stammsitz und ihre deutsche Tochter eine oder mehrere Zwischenfirmen in von der Bundesrepublik steuerbegünstigten Drittländern. Solchen Gestaltungen hat der Gesetzgeber zu begegnen versucht, indem er beim bloßen Zwischenschalten einer Kapitalgesellschaft die Entlastung von Quellensteuern versagt. Einige DBA setzen nämlich die Quellensteuer deutlich herab, die ein Unternehmen für Dividenden- oder Zinseinnahmen aus Deutschland zahlen müsste.

Ein extra für den Fiskus konstruiertes Unternehmensgeflecht kann und soll verwirrende Ausmaße erreichen, wie das Beispiel eines Schweizer zeigt. Der ließ 1992 eine luxemburgische Aktiengesellschaft gründen. Diese diente als Mantel für eine Limited auf den Britischen Jungferninseln, einer klassischen Steueroase. Die Karibikfirma bezog über die Luxemburger Aktiengesellschaft Dividenden aus einer deutschen Tochter. Insgesamt 13,6 Mio.



Allein auf der Insel: Um das Einheimen von Steuervorteilen durch Briefkastenfirmen zu verhindern, hat Deutschland die Anti-Treaty-Regelung erlassen

Zu viel des Guten

Die EU-Kommission attackiert Deutschlands harte Maßnahmen im Kampf gegen Unternehmen, die Steuermisbrauch betreiben

Treaty Shopping

Die Lücke Treaty Shopping tritt stets in Verbindung mit einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf. Mit diesem völkerrechtlichen Vertrag wollen zwei Staaten vermeiden, dass bei einem Steuerpflichtigen dieselben Einkünfte in beiden Ländern besteuert werden.

Der Trick Um die Vorteile günstiger DBA auszunutzen, setzen ausländische Investoren zwischen sich und ihre deutsche Firma eine substanzlose Zwischengesellschaft in einen Vertragsstaat, der Steuervorteile gewährt. Das soll das Einkommensteuergesetz verhindern.

DM flossen Mitte der 90er von Deutschland nach Luxemburg – unversteuert. Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch 2008: Wenn das deutsche Finanzamt nachweisen kann, dass die Luxemburger Firma substanzlos ist, muss das Unternehmen seine Dividenden in Deutschland nachträglich voll versteuern.

Um die Tricks mit substanzlosen Zwischengesellschaften zu verhindern, hat Deutschland 2007 seine Gesetze verschärft. Wie schon der Vorreiter USA versucht auch die BRD, durch ein strenges Inlandsgesetz die liberaleren internationalen Regelungen wie die der EU oder DBA auszuhebeln. Treaty Override nennen Experten dieses Vorgehen, da nationales Recht nachwirkend Völkerrecht außer Kraft setzt. Das Resultat: der umstrittene Paragraph im Einkommensteuergesetz.

Dieser nennt Kriterien, die eine Zwischengesellschaft erfüllen muss, will sie Steuervorteile genießen: Sie muss wirtschaftlich begründet sein, ein Büro besitzen, Mitarbeiter unter Vertrag haben und mehr als zehn Prozent der Erträge aus eigener aktiver Tätigkeit erzielen. Mit anderen Worten: Sie darf keine Briefkastenfirma sein.

Die EU-Kommission kritisiert vor allem ein Detail des Gesetzestextes. „Der springende Punkt ist die Klausel mit den über zehn Prozent eigenes operatives Einkommen“, sagt Uwe Hartmann, Steuerrechtsexperte bei Norton Rose. „Da hat man eine Hürde geschaffen, die auch normale Konzernholdings unter Umständen kaum bewältigen kön-

nen.“ Gesellschaften zum Beispiel, die ausschließlich Wirtschaftsgüter und Vermögen verwalten und schon aus diesem Grund kaum aktiv tätig werden. Sie würden die Zehn-Prozent-Hürde reißen, obwohl sie nicht der Steuerersparnis wegen existieren.

„Zehn Prozent ist ein Verhältnis und sagt nichts über die absolute Tätigkeit der Firma aus“, kritisiert auch Judith Scholz, die an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder zum Thema Anti-Treaty-Shopping geforscht hat. „Die Firma kann aktiv sein, wie sie will. Sobald sie überwiegend passive Einkünfte bezieht, etwa ein enormes Maß an Dividenden von Gesellschaften erhält, die sie nicht aktiv führt, ist sie missbräuchlich.“ Laut Roland Franke, Steuerrechtsfachmann beim BDI, müsse man auch fragen, „wie eine solche Gesetzgebung auf das Investitionsklima in Deutschland wirkt“.

Selbst wenn eine Zwischengesellschaft dem Finanzamt beweisen könnte, dass sie nicht aus Steuergründen ins Leben gerufen wurde, nützt das bisher nichts. Sie muss die volle Quellensteuer zahlen. Das Gesetz erlaubt nämlich keinen Entlastungsbeweis. Auch diesen Umstand kritisiert die EU-Kommission. „Es gibt eine Rechtsprechung durch den EuGH, die besagt: Die Missbrauchsvorschriften müssen erlauben, dass der Steuerpflichtige einen Gegenbeweis erbringen kann“, sagt Steuerrechtsexperte Hartmann. „Da dieser nicht möglich ist, könnte der Paragraph jetzt tatsächlich kippen.“

INTERVIEW

„Pokern ist kein Beruf“



Rechtsanwalt **Robert Kazemi** von der Bonner Kanzlei Kazemi & Lennartz über den Plan von Finanzämtern, Pokergewinne zu besteuern

FTD Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat die Finanzämter offiziell angewiesen, Pokergewinne zu besteuern (Az.: S-2240 A-37-St210). Müssen jetzt alle Pokerspieler mit Steuerbescheiden rechnen?

Robert Kazemi Nur diejenigen, die berufsmäßig spielen. Denn diese werden von einigen Finanzämtern als gewerbliche Spieler eingestuft und müssten dementsprechend Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb versteuern. Allerdings gibt es kaum Pokerspieler, die sich selbst als Profispielern bezeichnen.

FTD Woher bekommen die Finanzämter überhaupt Kenntnis über die Gewinne?

Kazemi An die Daten kommen die Behörden durch Listen im Internet, auf denen Gewinner von Pokergeldern namentlich aufgeführt sind. Seit gut einem Jahr werden deshalb immer mehr Pokerspieler von den Finanzämtern aufgefordert, ihre Gewinne zu versteuern. Wer allerdings diese Listen ins Netz stellt und ob die Angaben darin tatsächlich stimmen, weiß kein Mensch.

FTD Sind Pokergewinne rechtlich tatsächlich zu besteuern?

Kazemi Meiner Ansicht nach nicht. Dazu müssten Pokerspieler nämlich die Absicht zur Gewinnerzielung haben. Pokerspiele gelten aber rechtlich als Glücksspiele, weshalb es – zumindest nach Ansicht vieler Gerichte – gar nicht möglich ist, einen Gewinn zu beeinflussen. Dazu kommt, dass Pokerspieler dann konsequenterweise auch ein Gewerbe anmelden müssten. Mit der Gewerbeerlaubnis würden sich wahrscheinlich viele Ämter schwertun. Denn eine Teilnahme an Onlinepokerturnieren ist beispielsweise strafbar.

FTD Also wollen die Ämter auch rechtswidrige Gewinne besteuern?

Kazemi Richtig. Das ist an sich auch nichts Ungewöhnliches. Auch Einkünfte aus Schwarzarbeit müssen versteuert werden. Allerdings ist Poker eben ein Glücksspiel wie beispielsweise Lotto. Und Lottogewinne werden auch nicht besteuert. Außerdem müssten viele Internetspieler, die Gewinne erzielt haben, zugeben, dass sie sich mit der Teilnahme an Onlinespielen strafbar gemacht haben.

FTD Wenn Pokergewinne aber wirklich versteuert werden müssen, könnten die Spieler doch auch ihre Kosten geltend machen.

Kazemi Ja, allerdings ist auch hier nichts eindeutig. Zwar können Hotel- und Reisekosten für Turniere problemlos abgesetzt werden. Dies gilt auch für sogenannte Buy-ins, also Antrittsgelder. Ob Casinos über diese Ausgaben allerdings Quittungen ausstellen, ist mehr als zweifelhaft.

INTERVIEW: MAREEKE BUTTJER

KOMMUNIKATION

RBS
The Royal Bank of Scotland

Nachtrag gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz zum Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2002 "Call Warrants" (WKN: AA1XDP)

Stückzahl um 200.000 auf 300.000 am 2. Juni 2010.

Nachtrag zum Nachtrag Nr. 7.866 vom 18. Januar 2010 zum Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2002 für die "Silver American" (WKN: AA177S)

Stückzahl um 20.000 auf 30.000 am 2. Juni 2010.

EnergieKontor

EnergieKontor AG
Bremen

Wertpapier-Kenn-Nummer 531350
ISIN: DE0005313506

Mitteilung gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 27. Mai 2010 unter Tagesordnungspunkt 7 die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 26. Mai 2015 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil von ...

Glückwunsch! 11 Richtige!

Kostenloses FTD-Probeabo unter:
01802/81 82 83 (0,06 € pro Anruf)